



Az: Sg 2 0280-2

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Gößweinstein (VBS)

vom 17. Dezember 2008

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Gößweinstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Kanalvergrößerung „Am Büchenstock“ und „Balthasar – Neumann – Straße“:

- Am Büchenstock: 147 m DN 300 PP, 22,40 m DN 400 PP
- Balthasar – Neumann – Straße: 51,85 m DN 400 PP

Mischwasserentlastungen:

- Regenüberlauf mit Pumpwerk $Q_p = 12$ l/s am Kanalstauraum Behringersmühle
- 14,45 m Druckleitung PE-HD 160 x 14,6 mm vom Pumpwerk am Kanalstauraum Behringersmühle bis zum Schacht S2
- Regenüberlaufbecken als Durchlaufbecken mit $V = 262$ m³ Inhalt (RÜB vor der Kläranlage), ausgestattet mit Turbo – Wirbeldrossel und Strahlreiniger
- Anschlusskanal zur Kläranlage 13,50 m DN 300 PP und 11,2 m DN 250 PP
- Regenüberlaufbecken als Fangbecken mit $V = 191$ m³ Inhalt (RÜB bei der Stempfermühle), ausgestattet mit Strahlreiniger
- Pumpwerk $Q_p = 11,2$ l/s am RÜB Stempfermühle
- 919 m Druckleitung PE-HD 160 x 14,6 mm mit Entlüfterschacht vom Pumpwerk am RÜB Stempfermühle bis zum Zulaufschacht S3 vor der Kläranlage

Beschreibung der Anlagenteile der Kläranlage in Behringersmühle:

- Zulauf Grundstück Fl.Nr. 248/12 Gem. Behringersmühle
- Rechengebäude: Kombianlage bestehend aus Rechen (Spaltweite 4 mm) einschl. Rechengutwäsche mit Rechengutkomprimierung sowie Notumlauf und belüftetem Sandfang mit automatischem Sandaustrag einschl. Fettfang sowie Sandwäsche.
- Betriebsgebäude: Schaltwarte mit Aufenthaltsraum, Labor, Werkstatt, Gebläseraum, Sanitäranlagen und Lager- und Archivraum im Dachgeschoss.
- BIOCOS - Anlage (patentiertes Belebungsverfahren): Belebungsbecken, Volumen 1.960 m³ mit feinblasiger Belüftung;
2 SU-Becken mit einem Volumen von je 580 m³ (Sedimentations- und Umlaufbecken; ersetzt die Nachklärung); Ablaufschieberschacht sowie Ablaufmess- und Probenahmeschacht. Das Beckensystem bildet eine bauliche Einheit.

- Schlammstapelbehälter: 2 Rundbehälter mit jeweils 600 m³ Nutzinhalt, Schlammumpwerk mit Filtratpumpwerk.
- Rohrleitungen:
 - Zulaufleitung 7 m DN 300
 - Verbindungsleitung Rechengebäude BIOCOS-Anlage 70,5 m DN 350
 - Auslaufleitung zur Wiesent 12 m DN 350
 - Luftleitung Gebläseraum BIOCOS-Anlage 75,5 m DN 200
 - Überschussschlammlleitung von BIOCOS-Anlage zum Schlammumpwerk bzw. zu den Schlammstapelbehältern 55 m DN 125
 - Schwimmschlammlleitung 40,5 m d_a = 125 mm
 - Oberflächenwasserkanal 63 m DN 250 und 16 m DN 200
 - Brauchwasserversorgung einschl. Leitungsnetz
 - Wasserleitung 166 m
 - Anschlussleitung 102 m DN 125 – 150
- Sonstiges
 - Zugehörige Maschinentchnik
 - Zugehörige Elektro- und Steuerungstechnik einschl. Leerrohrsystem
 - Außenanlagen (Oberflächenbefestigung [Asphalt- und Pflasterflächen], Einzäunung mit Toranlage)
 - Fettauffangschacht
 - Sandlager
 - Auflassung der best. Bauteile der Kläranlage Gößweinstein
 - Baunebenkosten (Planung, Dienstbarkeiten, Flurschäden, etc.)

Abkürzungsverzeichnis:			
d _a =	Außendurchmesser	mm =	Millimeter
DN =	Nenndurchmesser	PE-HD	Polyethylen mit hoher Dichte
Fl.Nr. =	Flurnummer	PP	Polypropylen
Gem. =	Gemarkung	Q _p	Durchflusswassermenge
l/s =	Liter pro Sekunde	RÜB =	Regenüberlaufbecken
m =	Meter	V =	Volumen
m ³ =	Kubikmeter		

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach

§ 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

19.11.2007

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m² begrenzt.

Soweit von dieser Flächenbegrenzung Bereiche im unbeplanten Gebiet nicht erfasst werden, ist eine Tiefenbegrenzung vorzunehmen. Danach wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 3 hinaus oder näher als 3 Meter an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 3 Meter hinter dem Ende der Bebauung oder der gewerblichen Nutzung, anzusetzen.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,22 Euro |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 3,97 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.2004 außer Kraft.

Gößweinstein, den 17.12.2008

Markt Gößweinstein

Georg Lang
1. Bürgermeister



Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein Nr. 24/2008 vom 19.12.2008